

Bestimmungen

§ 1

Von der Satzung werden unter Berücksichtigung bestehender landwirtschaftlicher Einrichtungen Wohnzwecken dienende Vorhaben erfaßt.

§ 2

Zugelassen werden nur Einzel- und Doppelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten, die hinsichtlich Maßstäblichkeit und äußerer Gestaltung der vorhandenen Bebauung angepaßt sind. Vorgeschrieben sind Satteldächer mit mind. 38° Neigung.

§ 3

Die Bebaubarkeit des übertiefen Grundstücks zwischen Laarer Straße und Glockenweg (Flurst.126) wird auf insgesamt zwei in Nord-Südrichtung gestaffelte Baufelder für je ein Einzel- oder Doppelhaus beschränkt.

§ 4

Bei einer Nutzung der Hofstellen Glockenweg 12 bis 18 zu Wohnzwecken sind nur Maßnahmen im Sinne der betreffenden Rahmenbedingungen des § 35 (4) BauGB, nicht aber zusätzliche Neubauten gemäß § 35 (2) BauGB zulässig.

§ 5

Bauvorhaben entlang der Laarer Straße (L 923) unterliegen den anbaurechtlichen Vorschriften des § 25 StrWG NRW. Für eine Bebauung auf dem Flurstück 10 der Flur 15 im Bereich Laarer Straße Ecke Hollinder Weg ist die Erschließung vom Hollinder Weg aus vorzunehmen.

Im Einmündungsbereich des Hollinder Weges in die Laarer Straße sind die erforderlichen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS-K-1, Bild 29 und 30, einzuhalten.

§ 6

Bei Neubauten ist das anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück selbst zu versickern.